§213

Schlußvorträge

(1) Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung auszuführen habe.

(3) Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; Verteidiger oder Angeklagter können hierauf ihrerseits erwidern.

§ 214

Letztes Wort

Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§215

Zivilrechtliche Vorfragen

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines Zivilreehtsverhältnisses ab, so entscheidet das Gericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

§216

Veränderte Rechtslage

(1) Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Strafgesetz darf der Angeklagte nur verurteilt werden, wenn er auf diese Möglichkeit in der Verhandlung hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn sich erst in der Verhandlung ergibt, daß Umstände vorliegen, die nach dem Gesetz die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme der Sicherung rechtfertigen.